

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 214/2020

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 11.02.2020
Bearbeiter: Claudia Wittke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	22.04.2020	von Tagesordnung abgesetzt	-----
	03.06.2020	Vorlage zurückgezogen	-----

Betreff: Neubesetzung eines Ausschussmitgliedes für den zeitweiligen Ausschuss
"Alternativlose DIN-gerechte Sanierung aller Hochwasserdeiche im
Einzugsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 47, 49 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA und der §§ 5,7 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für den zeitweiligen Ausschuss für die Alternativlose DIN-gerechte Sanierung aller Hochwasserdeiche im Einzugsgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte folgendes Stadtratsmitglied neu zu besetzen:

Herr **Fraktion: AfD** *vormals Herr Lutz Steffen*

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Neubesetzungsschreiben AfD Ausschuss

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Der Gesetzgeber hat in den §§ 47 ff. KVG LSA die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse geregelt.

Demnach ist es Sache der Fraktionen, die Mitglieder in Ausschüsse zu entsenden. Ein einzelner Stadtrat hat keinen Anspruch auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss, wenn er nicht von einer Fraktion als Mitglied benannt wird.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA).

Insoweit hat der Stadtrat über die namentliche Zusammensetzung der Ausschüsse auf der Grundlage der Vorschläge der Fraktionen zu beschließen. Dem einzelnen Stadtrat bleibt bei der Abstimmung hierüber kein Ermessen.

Die Ablehnung eines von einer Fraktion benannten Mitgliedes ist unzulässig.

Die Notwendigkeit der Neubesetzung beruht auf der Rücktrittserklärung des Stadratsmitgliedes Lutz Steffen aus der Fraktion AfD zum 28.01.2020.

Der Fraktionsvorsitzende der AfD informierte uns über die Neubesetzung durch Herrn Dietrich Schultz per Mail am 11.02.2020

Die genannte Fraktion hat auch das Vorschlagsrecht zur Benennung des Ausschussmitgliedes, da das abberufene Mitglied einen festgelegten Sitz der Fraktion inne hatte (§ 47 Abs. 1 KVG LSA).

Wir bitten die Neubesetzung des Sozialausschusses zu beschließen!